

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00302 vom 26. Februar 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00302

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00302 du 26 février 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00302 del 26 febbraio 2003

Regeste

Waldfeststellung | Keine Neuurteilung einer Waldfeststellungsverfügung, weil das spätere Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Wald sowie der eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen keine hierzu erforderliche Änderung der massgeblichen Rechtslage darstellt. Anspruch auf Behandlung eines Begehrens um Anpassung einer Dauerverfügung bei massgeblicher Änderung des materiell anwendbaren Rechts (E. 2). Übersicht über die Rechtsentwicklung seit 1992 (E. 3a). Trotz Änderungen bei den quantitativen Waldkriterien ist die massgebliche Rechtslage hier die gleiche geblieben, weil die qualitativen Waldkriterien sowie das Verhältnis zwischen qualitativen und quantitativen Kriterien unverändert geblieben sind (E. 3c-e). Die Bedeutung der quantitativen Waldkriterien nach kantonalem Recht bleibt offen (E. 3e). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdegegner wies in der Rekursantwort zu Recht darauf hin, dass die weiteren allfällig Betroffenen in das Verfahren einzubeziehen wären, wenn sie durch den Entscheid beschwert werden könnten. Da die Beschwerde abzuweisen ist, kann indessen darauf verzichtet werden (vgl. auch § 56 Abs. 2 VRG).

E. 5

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.